

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Tragen von Badekleidung beim öffentlichen Baden (Badekleidungsverordnung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Tragen von Badekleidung beim öffentlichen Baden (Badekleidungsverordnung) vom 24.04.2014 (MüABl. S. 480, ber. S. 546) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Badekleidung im Sinn dieser Verordnung muss die primären Geschlechtsorgane vollständig bedecken“.
2. In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt: „Die Hausordnung der städtischen Schwimmbäder bleibt ebenfalls von dieser Verordnung unberührt“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.